

# Bekanntmachung

## Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Reisach“

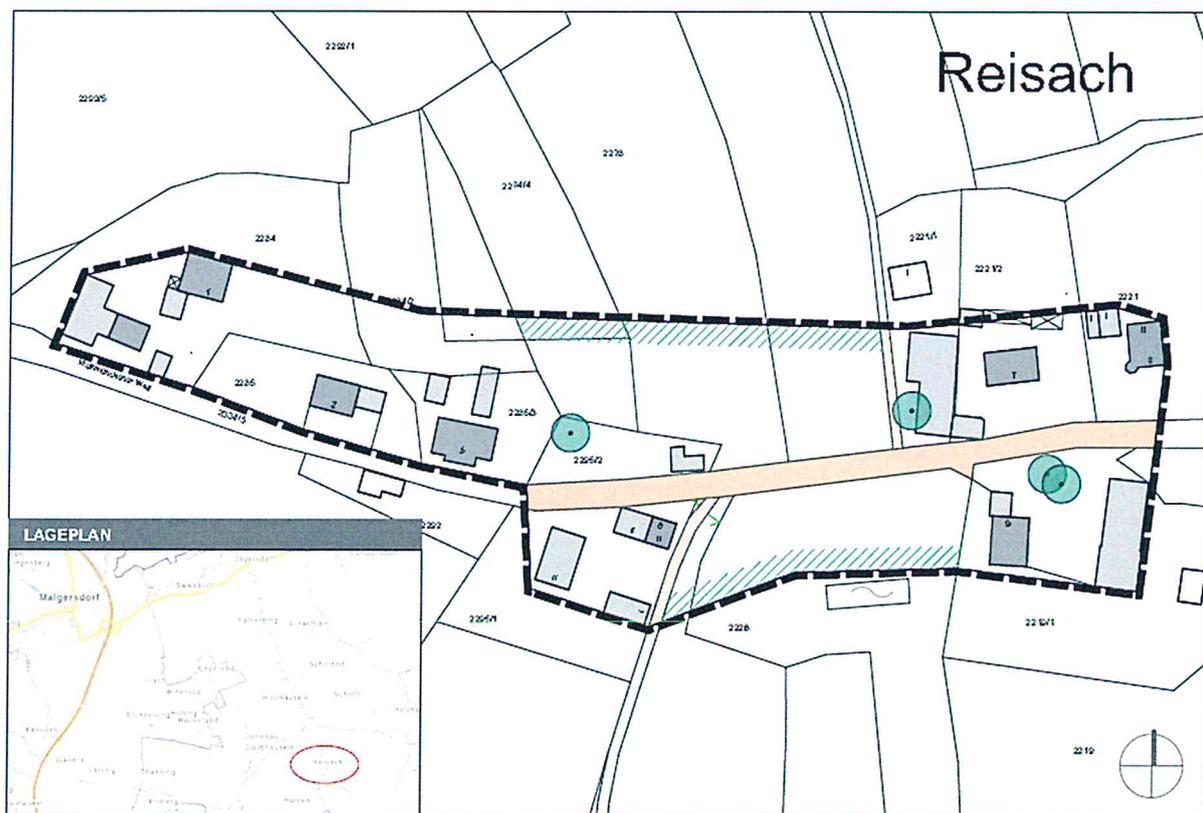
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **20. November 2019** den Entwurf der Außenbereichssatzung „Reisach“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 11. November 2019, ausgearbeitet von der Planwerkstatt Karlstetter, Marklkofen, gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Satzungstext, Lageplan mit Festsetzungen durch Planzeichen und Begründung zu jedermanns Einsicht

**vom 27. November 2019 bis einschließlich 10. Januar 2020**

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich umfasst den im Lageplan umrandeten Bereich mit den Flurnummern 2285, 2285/3, 2295/2 und Teilflächen der Flurnummern 2219/1, 2221, 2221/1, 2221/2, 2223, 2226, 2228, 2235/1, 2276, 2277/1, 2278, 2284, 2284/2, 2284/4, 2295/1 und 2334/5 alle Gemarkung Jägerndorf. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 21.500 m<sup>2</sup> ist im folgenden Lageplanauszug dargestellt.



Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt nach §35 Abs. 6 BauGB in Verbindung und Anwendung des §13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Außenbereichssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben

können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

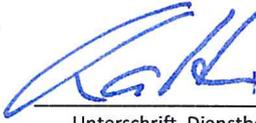


Arnstorf, den 26. Nov. 2019  
Ort, Datum

Markt Arnstorf

  
Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.  
Angeheftet am: 27. Nov. 2019

  
Kaltenhauser  
Unterschrift, Dienstbezeichnung (FH)

Abgenommen am: \_\_. \_\_. 2019

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung